



1. Präambel:

Die Unternehmensgrundsätze für nachhaltiges Handeln dienen gleichzeitig als Lieferantenrichtlinie für nachhaltige Beschaffung. Diese umfassen die Verhaltensgrundsätze von Fischer & Kaufmann, deren Mitarbeitenden sowie ihrer Lieferanten und der Lieferanten in deren Lieferkette. Sie bilden das verbindliche Fundament für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, bei der wir gemeinsam unsere Verantwortung für soziale und ökologische Belange wahrnehmen und uns für eine nachhaltige Zukunft einsetzen.

2. Anwendungsbereich:

Die Grundsatzerklärung gilt für alle Mitarbeitenden, natürlichen oder juristischen Personen, die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen an Fischer & Kaufmann liefern oder erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen dieser Richtlinie in der gesamten Lieferkette umzusetzen und sicherzustellen, dass alle beteiligten Personen und Organisationen diese Anforderungen verstehen und einhalten.

3. Grundsätze sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit:

Mitarbeitende und Lieferanten verpflichten sich, folgende Grundsätze sozialer Verantwortung und nachhaltiger Entwicklung im Unternehmen sowie in der Lieferkette zu beachten und einzuhalten:

Einhaltung fairer und gerechter Wettbewerbspraktiken, Ablehnung von Korruption, Erpressung und Bestechung, Zusammenarbeit mit den Behörden bei Verdachtsfällen und Offenlegung von Informationen.

Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung von Wirtschaftssanktionen und Ausfuhrkontrollvorschriften.

Schutz geistigen Eigentums, Ablehnung von unrechtmäßiger Aneignung von geistigem und wissenschaftlichem Eigentum sowie von Plagiaten.

Förderung von Vielfalt, Gleichbehandlung und Inklusion, Nulltoleranzpolitik bei Belästigung und Diskriminierung, Wahrung der Rechte von Frauen, indigenen Völkern und anderen Minderheiten.

Schaffung fairer und sozialer Arbeitsbedingungen entlang der Wertschöpfungskette, Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, Maßnahmen gegen Kinderarbeit und Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit für Beschäftigte.

Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß rechtlichen Anforderungen und Schutz der Privatsphäre der Mitarbeiter.

Meldung von Verstößen und Verdachtsfällen, die anonym erfolgen können und vertraulich behandelt werden. Zur Unterstützung können private oder öffentliche Sicherheitskräfte eingesetzt werden.

4. Verpflichtungen zur sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit:

Mitarbeitende und Lieferanten erkennen die Verantwortung für eine soziale und nachhaltige Entwicklung im Unternehmen und in der Lieferkette an. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Umwelt und Arbeitnehmern.

Bei der Einstellung von Mitarbeitern setzt der Lieferant keine diskriminierenden Praktiken aufgrund von Rasse, Ethnizität, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Eigenschaften ein.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten Verpflichtungen und Anforderungen, einschließlich gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und kundenspezifischer Anforderungen, zu erfüllen. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen wird dokumentiert und Verantwortlichkeiten werden festgelegt. Regelmäßige Überprüfungen stellen sicher, dass alle Anforderungen erfüllt werden und eine nachhaltige Entwicklung gefördert wird.



5. Nachhaltiges Handeln:

Mitarbeitende und Lieferanten haben die Verpflichtung, lokale, regionale und internationale Vorschriften zu Menschenrechten, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz strikt einzuhalten und aktiv nachhaltiges Handeln zu fördern. Dabei liegt der Fokus auf dem frühzeitigen Vermeiden von Belastungen oder Verschwendung durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und Materialminimierung. Der Lieferant muss über Zertifizierungen verfügen, die diese Anforderungen erfüllen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt kritischen Mineralien und Materialien, insbesondere Konfliktmineralien, bei denen die gesamte Lieferkette Verantwortung und Sorgfalt zeigen muss. Hierfür sind höhere Anforderungen an Transparenz und Zusammenarbeit erforderlich.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Regelungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen wie ELV, RoHS und REACH zu befolgen und auf Anfrage entsprechende Nachweise zu erbringen.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette muss der Lieferant auf Anfrage alle relevanten und aktuellen Informationen offenlegen, einschließlich Berichten über Prüfungen von Dritten oder Konformitätsnachweisen durch von der EU-Kommission anerkannte Systeme. Dabei ist darauf zu achten, dass Geschäftsgeheimnisse und wettbewerbsrelevante Informationen geschützt bleiben.

6. Finanzielle Verantwortung und deren Reporting:

Mitarbeitende und Lieferanten verpflichten sich zur finanziellen Verantwortung und zur Erstellung von transparenten Finanzberichten.

Sie müssen sicherstellen, dass ihre Finanzberichte vollständig, genau und pünktlich erstellt werden und den gesetzlichen Anforderungen sowie den kundenspezifischen Anforderungen entsprechen.

Mitarbeitende und Lieferanten müssen auch bei Verdachtsfällen von Finanzvergehen eng mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und alle relevanten Informationen offenlegen.

7. Reporting und Schulungen:

Mitarbeitende und Lieferanten verpflichten sich, regelmäßig über ihre Fortschritte bei der Umsetzung sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit zu berichten. Diese Berichte sollten mindestens einmal jährlich erstellt werden und auf Anforderung Fischer & Kaufmann vorgelegt werden. Dabei legen wir Wert darauf, dass die Berichtsform an international anerkannte Standards angelehnt ist, wie beispielsweise die Global Reporting Initiative (GRI).

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die Anforderungen und Bedürfnisse im Hinblick auf die Einhaltung sozialer Standards verstehen und erfüllen können, verpflichten sich Mitarbeitende und Lieferanten, ihre Mitarbeiter regelmäßig zu schulen und zu trainieren. Dieser Aspekt ist von zentraler Bedeutung, da das Verständnis und die aktive Umsetzung der sozialen Verantwortung maßgeblich von den Mitarbeitenden beeinflusst werden.

Darüber hinaus sollen auch alle Fremdfirmen und Dienstleister, die im Auftrag des Lieferanten tätig sind, den Anforderungen an soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit nachkommen. Es ist wichtig, dass diese Partner ebenfalls entsprechende Schulungen und Trainings durchführen, um ein gemeinsames Verständnis und Engagement für die sozialen Grundsätze zu gewährleisten.

Die kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung aller Beteiligten ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg unseres Engagements für soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit. Indem wir Wissen und Bewusstsein fördern, möchten wir eine positive Wirkung auf unsere Lieferkette erzielen und gemeinsam eine nachhaltige Zukunft gestalten.



8. Transparenz und Zusammenarbeit:

Ein Grundsatz von Fischer & Kaufmann und seinen Mitarbeitenden ist die Wahrung von Transparenz gegenüber unseren Lieferanten.

Gleichzeitig erwarten wir von unseren Lieferanten, dass auch sie in ihrer Zusammenarbeit mit uns transparent und nachvollziehbar agieren. Transparenz bedeutet für uns, dass wir offene und ehrliche Gespräche führen und Themen transparent ansprechen, um eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Beziehung zu fördern.

9. Umgang mit Risiken:

Fischer & Kaufmann sowie Ihre Lieferanten orientieren Ihr Managementsystem an sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten, insbesondere unter Berücksichtigung der „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, der zehn Prinzipien des „UN Global Compact“ und der „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“.

Sie müssen die Risiken schädlicher Auswirkungen ermitteln und bewerten. Zudem müssen sie die konzipierten Strategien zur Verhinderung oder Milderung negativer Auswirkungen umsetzen. Mögliche Maßnahmen sind die Fortsetzung als auch die vorübergehende Aussetzung des Handels sowie die Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sofern der Handel fortgesetzt oder nur vorübergehend ausgesetzt wird, muss der Lieferant Fischer & Kaufmann informieren und auf Anforderung eine Strategie zur messbaren Risikominderung vorlegen.

Hierzu erwarten wir Ihre aktive Mitwirkung und Unterstützung bei der Ermittlung oder Einstufung der Risikobelastungen. Dies gilt insbesondere für die Akzeptanz und Umsetzung der eingesetzten Methoden, z. B. Selbstauskünfte oder Vor-Ort-Begehungen.

10. Umgang mit Informationen:

Fischer & Kaufmann sowie Ihre Lieferanten verlangen den Schutz der Informationen vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung und Manipulation, sowie den Schutz und die Achtung der Persönlichkeitsrechte. Durch geeignete Maßnahmen ist die Einhaltung der gültigen Vorgaben und Gesetze, insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten, sicherzustellen.

In IT-Systemen verarbeitete Daten sind bestmöglich, aber mindestens rechtskonform zu schützen.

Insiderinformationen, d. h. konkrete Informationen, die geeignet wären, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs von börsennotierten Wertpapieren erheblich zu beeinflussen, sind streng vertraulich zu behandeln.

Mitarbeitende und Lieferanten, die über solche Insiderinformationen verfügen, dürfen diese nicht für den Handel mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten nutzen. Sie geben Insiderinformationen auch nicht an Dritte weiter und nutzen sie auch nicht für Empfehlungen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

11. Umwelt und Klimaschutz:

Mitarbeitende und Lieferanten verpflichten sich aktiv der Mitverantwortung, um beispielhaft zur Reduzierung der Luftverschmutzung, des Energie- und Wasserverbrauchs, der entstehenden Abfälle inklusive Abwässer und von Treibhausgasen beizutragen. Dies gilt gleichermaßen für die Produktion, die Administration oder den Handel.

Jede Art illegaler Behandlung/Entsorgung von Abfällen ist untersagt.

Zum Nachweis und zur Weiterentwicklung dieser Themen und Kennzahlen wird empfohlen, dass sich der Lieferant entsprechenden Initiativen anschließt bzw. über geeignete Ratings verfügt (z. B. CDP – Carbon Disclosure Project).

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Lieferanten innerhalb seiner Lieferkette zur Dekarbonisierung, zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und seine Unterstützung bei der Erreichung der



globalen Klimaziele.

Wir behalten uns vor, auf konkrete Anfrage den CO₂-Äquivalent (bzw. CO₂-Footprint) für Ihre Produkte und Dienstleistungen anzufordern. Die Erhebung, Berechnung, Auswertung und Kommunikation der relevanten CO₂-Daten sollen dabei im Einklang mit geltenden Normen und Standards erfolgen. Durch eine eigene Berichterstattung in Form eines Nachhaltigkeitsberichtes, welcher die Treibhausgasemissionen (CO₂-Footprint) der von uns bezogenen Dienstleistungen und Produkte ausweist, kann der konkreten Abfrage vorgebeugt werden.

12. Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Wir verlangen von unseren Mitarbeitenden und Lieferanten gegenüber Menschenrechtsvergehen eine „NULL-TOLERANZ“ Haltung. Hierzu zählt auch, den direkt Beschäftigten sowie den Mitarbeitenden in der Lieferkette durch eine entsprechende Sorgfalt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Empfehlungen, eine geeignete Arbeitsumgebung bereitzustellen bzw. dies in der Lieferkette zu fordern.

Durch eine geeignete Überwachung oder ein Managementsystem ist die Umsetzung der Vorkehrungen sicherzustellen. Besonderes Augenmerk soll auf jugendliche Beschäftigte gerichtet werden.

Von den Lieferanten wird verlangt, die notwendigen, ggf. regionalen Gesetze und Anforderungen angemessen zu beobachten und der internen Gefährdungsbeurteilung gegenüberzustellen, um eine entsprechende Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Hierzu gehört auch, bei Bedarf geeignete Schutzausrüstungen (PSA) bereitzustellen sowie Notfallpläne zu erstellen und entsprechende Notfallübungen durchzuführen.

13. Wiederverwertung und Recycling:

Die Mitarbeitenden sowie Lieferanten und deren Lieferanten innerhalb ihrer Lieferkette verpflichten sich zur bestmöglichen Wiederverwertung und dem Recycling von Rohstoffen.

Bei der Erzeugung von Halbzeugen aus Metall ist eine Recyclingquote von >80% zu realisieren.

Diese Quote ist auf Anfrage des Kunden für das jeweilige Material zu offenzulegen.

Bei der Verarbeitung von Rohstoffen, die sich zur Wiederverwertung eignen, ist darauf zu achten, diese sind so zu sammeln, daß eine Wiederverwertung bestmöglich realisiert werden kann.

Alle relevanten gesetzlichen Vorschriften, die die Wiederverwertung und das Recycling von Material regeln, müssen eingehalten werden.

Der Wiederverwertungs- und Recyclingprozess sollte so gestaltet sein, dass er die Umweltbelastung minimiert und die Ressourcen schonend nutzt.

14. Beschaffung von Rohstoffen/Konflikt-Material:

Fischer & Kaufmann, sowie der Lieferant verpflichten sich und ihre Lieferanten zur Sorgfaltspflicht bei der Beschaffung von folgenden Rohstoffen:

Metallische/Mineralische Rohstoffe: Aluminium / Bauxit, Cassiterit, Coltan, Glimmer, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Niobium, Palladium, Platin, Polysilizium, Rhodium, seltene Erden, Stahl / Eisen, Tantal, Wolframit, Zink, Zinn

Natürliche Rohstoffe: Glas (Quarzsand), Grafit (natürlich), Leder, Naturkautschuk (Gummi)

Hierbei ist eine Sorgfaltspflicht einzuhalten, die sich z.B. durch eine Zertifizierung nach der Responsible Minerals Initiative (RMI), Aluminium Stewardship Initiative (ASI) oder ähnlichem dokumentieren lässt.



15. Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung:

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant verpflichten sich und ihre Lieferanten, bei der Beschaffung von Rohstoffen und anderen Materialien sowie bei der Ausführung von Dienstleistungen auf eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen zu achten und den Schutz der Artenvielfalt und der Wälder zu fördern.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die Rohstoffe und Materialien nicht aus illegalen oder unzulässigen Quellen stammen und keine negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt und Wälder haben. Es ist auch wichtig, dass die Landnutzung nachhaltig und respektvoll gegenüber den Menschen und der Umwelt erfolgt und soziale und ökologische Standards eingehalten werden.

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant verpflichten sich und ihre Lieferanten, sicherzustellen, daß sie keine Land-, Wald- oder Wasserrechte verletzen und keine Zwangsräumungen durchführen. Sie werden sicherstellen, dass sie sich an alle geltenden Gesetze und internationalen Standards halten werden.

16. REACH Verordnung:

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant verpflichten sich und ihre Lieferanten, ausschließlich Produkte zu liefern, die den Anforderungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) entsprechen.

Dies umfasst insbesondere die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien sowie die Pflichten zur Bereitstellung von Informationen und zur Kommunikation entlang der Lieferkette. Der Lieferant stellt sicher, dass alle notwendigen Informationen zu den von ihm gelieferten Produkten vorhanden sind und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

17. Chemikalienmanagement:

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Umgang mit Chemikalien. Sie müssen sicherstellen, dass die von ihnen verwendeten Chemikalien sicher, umweltverträglich und ethisch vertretbar sind. Jeder Lieferant in der Lieferkette ist dazu angehalten, die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Lagerung, den Transport und die Entsorgung der Chemikalien zu gewährleisten. Zudem sollen die Mitarbeiter, die mit Chemikalien arbeiten, über die damit verbundenen Gefahren und Risiken informiert und geschult werden. Jeder Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage alle relevanten Informationen über die von ihm verwendeten Chemikalien bereitzustellen und gegebenenfalls alternative Chemikalien zu empfehlen.

18. Bodenqualität:

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette stellen sicher, dass die Bodenqualität bei der Produktion, der Lagerung und dem Transport von Waren geschützt wird. Der Einsatz von chemischen Substanzen, die das Grundwasser oder den Boden beeinträchtigen können, ist zu vermeiden. Der Lieferant soll außerdem Maßnahmen ergreifen, um die Erosion von Böden zu minimieren und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten.

19. Lärmemissionen:

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette verpflichten sich, Lärmemissionen bei der Produktion, Lagerung und dem Transport von Waren zu minimieren. Dazu sollen geeignete Technologien und Verfahren eingesetzt werden, um Lärmbelästigungen für die Anwohner und Mitarbeiter zu vermeiden oder zu reduzieren.



20. Tierschutz:

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette verpflichten sich, den Tierschutz bei der Produktion von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen zu gewährleisten. Der Lieferant soll sicherstellen, dass keine Tierquälerei stattfindet und dass die Tiere artgerecht gehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Tierhaltung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Lieferant soll zudem sicherstellen, dass die Tierhaltung im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Standards erfolgt.

21. Unbedenklichkeit des Materials bezüglich Radioaktivität:

Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette verpflichten sich, sicherzustellen, dass alle gelieferten Rohstoffe und Materialien frei von radioaktiver Kontamination sind und den geltenden Grenzwerten für Radioaktivität entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, wird Fischer & Kaufmann, sowie der Lieferant regelmäßige Überwachungen und Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Materialien frei von Radioaktivität sind. Darüber hinaus wird Fischer & Kaufmann sowie der Lieferant sicherstellen, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um eine radioaktive Kontamination während des gesamten Herstellungsprozesses zu vermeiden.

22. Weiterführende rechtliche Anforderungen:

Fischer & Kaufmann der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette verpflichten sich, neben den in dieser Vereinbarung genannten Anforderungen, auch sämtliche rechtlichen Vorgaben bezüglich der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) sowie der Altfahrzeughrichtlinie (2000/53/EG) einzuhalten.

Die RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU) legt Beschränkungen für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten fest. Diese Vorgaben sind von größter Bedeutung, um die Umweltbelastung zu reduzieren und die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten. Fischer & Kaufmann, der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette verpflichten sich daher dazu, alle Produkte und Komponenten, die unter die genannten Kategorien fallen, gemäß den Anforderungen der RoHS-Richtlinie herzustellen und zu liefern.

Zusätzlich zur RoHS-Richtlinie verpflichten sich Fischer & Kaufmann, der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette auch zur Einhaltung der Altfahrzeughrichtlinie (2000/53/EG). Diese Richtlinie hat das Ziel, die umweltgerechte Entsorgung von Altfahrzeugen zu gewährleisten und die Wiederverwendung, das Recycling und die umweltverträgliche Entsorgung von Fahrzeugen zu fördern. Indem wir diese Richtlinie befolgen, tragen wir zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und zum Schutz der Umwelt bei.

Die Einhaltung dieser weiterführenden rechtlichen Anforderungen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Verpflichtung zur sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit. Gemeinsam arbeiten wir daran, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und unseren Beitrag für eine umweltfreundliche und zukunftsfähige Gesellschaft zu leisten.

23. Schlusswort:

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich Fischer & Kaufmann, der Lieferant und alle Lieferanten in der Lieferkette zur Einhaltung der Grundsätze sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit. Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.08.2023 in Kraft und bleibt bis auf Widerruf gültig.